



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – E1225 ·
Neuenfelder Straße 19 · 21109 Hamburg

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IV A 5
11019 Berlin

Amt für Energie und Klima
E 1225 / Marktüberwachung EVPG

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon
E-Fax

Ansprechpartner:
E-Mail marktueberwachung-evpg@bue.hamburg.de
Gz.: E 1225 - UI820.06-02/04.004
Juli 2023

Länderanhörung zur Novellierung der Pkw-EnVKV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Referententwurf zur Novellierung der PKW-EnVKV wird ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf eine rechtssichere und effiziente Anwendung im Rahmen der Marktüberwachung wird darum gebeten, die anliegend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle der PKW-EnVKV

Die im Folgenden genannten Paragraphen beziehen sich auf die Fassung der novellierten PKW-EnVKV laut Referententwurf.

Zu § 2 Abs.1 Nr. 2 und 3:

Je nachdem, ob die Definitionen des § 2 Abs.1 Nr. 2 oder Nr. 3 anwendet werden, erfüllen folgende Beispiel Konstellationen sowohl die Neuwagen-Kriterien als auch die Gebrauchtwagen-Kriterien:

- Beispiel A: PKW mit Kilometerstand 200 km, zehn Monate nach der Erstzulassung
- Beispiel B: PKW mit Kilometerstand 2.000 km, drei Monate nach der Erstzulassung

Die Definitionen nach Nr.2 und Nr.3 sind für diese Konstellationen widersprüchlich und nicht eindeutig anwendbar. Eine Überarbeitung ist daher erforderlich. Weitere Erläuterungen dazu im Anhang.

Zu § 2 Abs.1 Nr. 4 und 6:

Die Begriffe „Variante“ und „Version“ sind Fachbegriffe im Zusammenhang mit Fahrzeug-Typgenehmigungen und der zugehörigen Verwaltungsverfahren. Diese Begriffe werden nur von wenigen Fachleuten verstanden und machen die Handhabung und Anwendung des Novellierungsvorschlags fehleranfällig. Marktüblich ist die Modellunterscheidung auf Basis der vom Kraftfahrtbundesamt vergebenen Kombination aus Herstellerschlüsselnummer (HSN) und Typschlüsselnummer (TSN). Es wird angeregt, das dabei zugrundeliegende Konzept auch zur Modellklassifizierung der PKW-EnVKV zu verwenden.

https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Bestand/ListeHerstellerTypSchlüsselnummern/typschiesselnummern_node.html

Zu §3 Abs. 3 Satz 2

Die Angaben der Hersteller sind auf den Auslieferungszustand der Fahrzeuge zu beziehen und damit auch auf die von Ihnen gelieferte Rad-Reifen-Kombination. Die Formulierung des Novellierungsvorschlags erweckt aber den Eindruck, dass sich die Herstellerangabe nicht zwangsläufig auf die gelieferte Rad-Reifen-Kombination beziehen muss. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: *„Die Hersteller haben den Angaben die Information beizufügen, dass ein Wechsel der Rad-Reifen-Kombination zu einer Änderung der mitgeteilten Kennzahlen/Werte führen kann.“*

Zu §3 Abs. 4 Satz 3

Zu Satz 3 sollte klargestellt werden, dass Hinweis und Aushang für Gebrauchtfahrzeuge nur Werte enthalten darf, die mittels des WLTP-Verfahrens ermittelt worden sind. Ggf. kann die Klarstellung auch in § 6 erfolgen.

Alternativ könnte in §3(4) oder §6 folgende Klarstellung getroffen werden: *„Sofern in der Zulassungsbescheinigung eines Gebrauchtwagens keine WLTP-Werte eingetragen sind, so sind die Angaben zu Energieverbrauch, CO2-Emissionen und zur Effizienzklasse auf Basis von NEFZ-Werten zulässig. Es ist dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass die Angaben zu Kraftstoffverbrauch, CO2-Emissionen und Effizienzklasse aufgrund eines geänderten Prüfverfahrens nicht mit den Werten für Neufahrzeuge verglichen werden können.“*

Fehlt eine Klarstellung im o.g. Sinn, so wird die Marktüberwachung in Hamburg davon ausgehen, dass die Verwendung von NEFZ-Werten in den Hinweisen und Aushängen für Gebrauchtwagen uneingeschränkt zulässig ist, sofern für diese keine WLTP-Werte vorliegen.

Zu §4 Abs. 4 Nr. 1 a

Es ist eine Regelung erforderlich, ab wann ausgelieferte Fahrzeugmodelle nicht mehr im Leitfaden aufgeführt werden brauchen, z.B. wenn es bei den etwas älteren Modellen im Verlauf des zurückliegenden Kalenderjahres keine einzige Neuzulassung in Deutschland gegeben hat. Die erforderlichen Informationen für die Marktüberwachung könnten vom Kraftfahrtbundesamt bereitgestellt werden.

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novelle der PKW-EnVKV

Zu §4 Abs. 4 Nr. 2 sowie Anlage 3 / Teil II Nr. 2 Satz 1

Die Nennung des „Jahres der erstmaligen Einführung in den Handel“ im Leitfaden wird begrüßt und sollte deshalb auch in §4 Abs. 4 Nr. 2 mit aufgeführt werden. Eine Jahrgangswise Aufschlüsselung (vgl. Anlage 3 Teil II Nr. 2 Satz 1) könnte jedoch zur Unübersichtlichkeit führen.

Es wird angeregt, die bisherige alphabetische Sortierung nach Hersteller und Handelsbezeichnung beizubehalten und das Jahr in einer weiteren Spalte anzugeben. Es wird angeregt, auch Hersteller-schlüsselnummer (HSN) und Typschlüsselnummer (TSN) im Leitfaden mit anzugeben.

Zu §7

Verstöße gegen §3 Abs. 1 Nr. 1 oder gegen Nr. 2 sollten als weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände mit aufgenommen werden.

Zu §8

Für die Effizienz der Marktüberwachung ist es erforderlich, dass die Informationen nach Nr. 1 und Nr. 2 in einem gängigen, maschinell auswertbaren, digitalen Format (z.B. csv-Format) bereitgestellt werden.

Bei den Angaben nach Nr. 2 sollten zudem die jeweiligen Herstellerschlüsselnummer (HSN) und Typschlüsselnummer (TSN) der Varianten/ Versionen mit angegeben werden.

Eine weitere, wesentliche Hilfe für die Marktüberwachung wäre es, wenn die öffentlichen Informationen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/858 so aufbereitet werden können, dass jeweils die Daten aller Fahrzeuge eines einzelnen Modells (im Sinne der Modell-Definition nach § 2 Abs.1 Nr. 4 PKW-EnVKV-Novelle) heraufgefiltert und ausgewertet werden können. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei der Kommission für die entsprechende Ausgestaltung der Durchführungsrechtsakte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/858 einzusetzen oder ein entsprechendes, nationales Auswertungstool - z.B. durch das Kraftfahrtbundesamt - erarbeiten und öffentlich zur Verfügung stellen zu lassen.

Zu §10

Für die Pflichten zu § 3 (1) Nr. 1 und 2 sowie zu § 3 (3) sind angemessene Übergangszeiträume erforderlich. Für den Hinweis über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen nach §3 (1) Nr. 2 wird analog Anlage 1 Teil 1 Nr. 5 eine Übergangsfrist von sechs Monaten empfohlen. Laut Anlage 1 Teil 1 Nr. 5 ist nach Veröffentlichung neuer Kraftstoffpreise eine Drei-Monats-Frist für die Anwendung von §3 (1) vorgesehen. Nach Veröffentlichung der Novelle der PKW-EnVKV kommt ein zusätzlicher Zeitbedarf z.B. für die Anpassung vorhandener Software für das Erstellen der Hinweise und Aushänge nach §3 (1) hinzu. Ggf. kann für die Einschätzung des erforderlichen Umstellungszeitraums auf die Erfahrungen der DENA zurückgegriffen werden.

<https://www.dena.de/themen-projekte/projekte/mobilitaet/pkw-label/>

Allgemein:

Bei WLTP-geprüften Fahrzeugen sind keine Varianten/Versionsbasierten, eindeutigen CO₂ und Kraftstoffverbrauchswerte verfügbar.

Siehe Seite 9 in : Kraftfahrtbundesamt; Schadstoff-Typprüfwerte von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen und Wohnmobilen;

https://www.kba.de/SharedDocs/Downloads/DE/SV/sv221_m1_schad_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Die in dem Novellierungsentwurf mehrfach verwendete Formulierung „Sollte es innerhalb einer Variante und/oder Version unterschiedliche Kennzahlen geben“ kann daher entfallen (§4 Abs. 4 ; Anlage 2 Teil I Nr.6; Anlage 3 Teil II Nr. 3; Anlage 4 Teil I Nr. 4) .

Anhang zur Stellungnahme bzgl. § 2 Abs.1 Nr. 2 und 3

1. Die Gebrauchtwagendefinition sollte wie folgt gekürzt werden: „... ist ein *Personenkraftwagen „gebraucht“, sofern er nicht unter § 2 Absatz 1 Nr. 2 fällt;*“

Sollte der bisherige Text weitgehend unverändert bleiben, so ist in einer der beiden Definitionen (in § 2 Abs.1 Nr. 2 oder Nr. 3) in der Passage „... ODER einen Kilometerstand von mehr als 1.000 Kilometern aufweist“ das „**ODER**“ durch „**UND**“ zu ersetzen. Beispiele dazu siehe unten.

2. Es wird empfohlen, bei der Neuwagendefinition die UND Verknüpfung statt ODER zu wählen (auch dann, wenn auf eine Gebrauchtwagendefinition entfallen sollte). Siehe dazu „Alternative 1“.

§ 2 Abs.1 Nr. 2 und 3 im Referentenentwurf sind nicht eindeutig

	Beispiel A: PKW mit Kilometerstand 200 km, dreißig Monate nach der Erstzulassung	Beispiel B: PKW mit Kilometerstand 20.000 km, drei Monate nach der Erstzulassung
Begriffsbestimmung nach § 2 Abs. 1		
Nr. 2: Neuwagen: Maximal 1000 km ODER maximal 8 Monate	Neuwagen, da weniger als 1000 km	Neuwagen, da jünger als 8 Monate
Nr. 3: Gebrauchtwagen: Über 1000 km ODER über 8 Monate	Gebrauchtwagen, da älter als 8 Monate	Gebrauchtwagen, da über 1000 km

Alternative 1:

	Beispiel A: PKW mit Kilometerstand 200 km, dreißig Monate nach der Erstzulassung	Beispiel B: PKW mit Kilometerstand 20.000 km, drei Monate nach der Erstzulassung
Begriffsbestimmung nach § 2 Abs. 1		
Nr. 2: Neuwagen: Maximal 1000 km UND maximal 8 Monate	Kein Neuwagen, da älter als 8 Monate	Kein Neuwagen, da über 1000 km
Nr. 3: Gebrauchtwagen: Über 1000 km ODER über 8 Monate	Gebrauchtwagen, da älter als 8 Monate	Gebrauchtwagen, da über 1000 km

Hierbei gelten weniger Fahrzeuge als Neuwagen als in der Alternative 2

Alternative 2:

	Beispiel A: PKW mit Kilometerstand 200 km, dreißig Monate nach der Erstzulassung	Beispiel B: PKW mit Kilometerstand 20.000 km, drei Monate nach der Erstzulassung
Begriffsbestimmung nach § 2 Abs. 1		
Nr. 2: Neuwagen: Maximal 1000 km ODER maximal 8 Monate	Neuwagen, da weniger als 1000 km	Neuwagen, da jünger als 8 Monate
Nr. 3: Gebrauchtwagen: Über 1000 km UND über 8 Monate	Kein Gebrauchtwagen, da weniger als 1000 km	Kein Gebrauchtwagen, da jünger als 8 Monate